

RS Vwgh 2006/7/31 2005/05/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2006

Index

L85004 Straßen Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

LStG OÖ 1991 §11 Abs1;
LStG OÖ 1991 §11 Abs2;
LStG OÖ 1991 §2 Z2;
LStG OÖ 1991 §31 Abs1;
LStG OÖ 1991 §32;
LStG OÖ 1991 §35 Abs1;
LStVwG OÖ 1936 §48;
LStVwG OÖ 1975 §57;
VwGG §34 Abs1 impl;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof leitete im Erkenntnis vom 6. März 2001, Zl.2000/05/0175, aus § 35 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 OÖ LStG 1991 ab, dass entweder eine straßenrechtliche Bewilligung nach §§ 31 und 32 oder aber eine Widmungsverordnung nach § 11 leg. cit. vorliegen müsse, damit Grundflächen durch Enteignung in Anspruch genommen werden könnten. Lediglich bei Übernahme einer bereits bestehenden öffentlichen Straße infolge eines Widmungsaktes nach § 11 Abs. 2 OÖ LStG 1991 erwiese sich eine gesonderte Straßenbaubewilligung nicht als erforderlich. [Hier: Ein solcher Widmungsakt wurde nicht gesetzt. Lag aber weder eine straßenrechtliche Bewilligung nach § 32 OÖ LStG 1991 oder nach einer Vorgängerbestimmung noch eine Widmungsverordnung nach § 11 OÖ LStG 1991 vor, so wäre der angefochtene Bescheid nur dann nicht rechtswidrig, wenn eine der Ausnahmebestimmungen des § 31 Abs. 1 zweiter Satz OÖ LStG 1991 erfüllt wäre. Auch wenn sich die Enteignung nur auf Randbereiche der Straße bezieht, kann die Frage der Bewilligungspflicht nicht auf diese Randbereiche reduziert beurteilt werden, weil diese Bereiche jedenfalls seit Jahren einen Bestandteil der Straße darstellen. Der Bau der Straße erfüllt aber keinen der Ausnahmetatbestände des § 31 Abs. 1 zweiter Satz OÖ LStG 1991. Es lag weder eine straßenrechtliche Bewilligung nach dem OÖ LStG 1991 oder seinen Vorgängerbestimmungen noch eine Widmungsverordnung nach § 11 OÖ LStG 1991 vor. Damit fehlte aber dem Enteignungsverfahren eine im Gesetz vorgesehene, wesentliche Grundlage; ihr Fehlen verletzte die Beschwerdeführerin (Eigentümerin der Grundflächen, auf denen die Randflächen situiert sind) in Rechten.]

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050065.X06

Im RIS seit

29.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>